

Präsidium / Motion FDP-Fraktion vom 3. Juni 2013

Kosten parlamentarischer Vorstösse

Antrag des Präsidiums vom 21. Oktober 2013

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Das Präsidium wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage mit der Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates zu unterbreiten, wonach die Regierung und das Präsidium in ihren Antworten auf Interpellationen und Einfache Anfragen die Kosten der Beantwortung ausweisen.»

Begründung:

1. Ziel der Motion

Die Motionärin strebt mit ihrer Motion Transparenz in Bezug auf die Kosten der parlamentarischen Vorstösse an: *zum Einen* die Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Stellungnahmen der Regierung zu Motionen und Postulaten und die Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Antworten der Regierung auf Interpellationen und Einfache Anfragen, *zum Anderen* die Deklaration der mutmasslichen Kosten aus der Erfüllung der Aufträge aus gutgeheissenen Motionen und Postulaten. Solche Kostentransparenz diene – so die Motionärin – dazu, die Abwägung der verursachten Kosten mit dem Nutzen der entsprechenden parlamentarischen Vorstösse zu optimieren.

Der Anhang zu diesem Antrag zeigt, in welchen Phasen der Bearbeitung Motionen und Postulate sowie Interpellationen und Einfache Anfragen auf Seiten der Regierung und der Staatsverwaltung Kosten generieren.

2. Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Antworten auf Interpellationen und Einfache Anfragen

Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen führt zu Kosteninformation auf Seiten des Kantonsrates wie auch auf Seiten der Regierung. Sie erlaubt damit Kostenkontrolle und Kostenbewertung, nämlich ob die verursachten Kosten den angestrebten Nutzen lohnen, sowie letztlich und im Bedarfsfall Kostensteuerung. Kostentransparenz ermöglicht dem Kantonsrat die Abwägung zwischen Kosten und Nutzen parlamentarischer Vorstösse und damit auch einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons. Damit beteiligt sich auch der Kantonsrat an der bereits von der Kantonsverfassung gebotenen Überprüfung der Notwendigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Erfüllung sämtlicher staatlicher Aufgaben.¹

Die von der Motionärin geforderte Kostentransparenz setzt eine Kostendeklaration voraus. Eine solche Kostendeklaration soll – prospektiv – Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie Fraktionen *vor* dem Einreichen parlamentarischer Vorstösse generell veranlassen und anhal-

¹ Art. 30 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

ten, sich zu überlegen, ob die in Aussicht genommenen parlamentarischen Vorstösse die mit der Bearbeitung verbundenen Kosten lohnen und ob die in Aussicht genommenen parlamentarischen Vorstösse das richtige parlamentarische Instrument zum Erreichen der angestrebten Ziele ist.

3. Verzicht auf die Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten

Kostentransparenz liesse sich für die Bearbeitung *aller* parlamentarischer Vorstösse postulieren und fordern, nicht nur für die Erarbeitung der Antworten auf Interpellationen und Einfache Anfragen gemäss Ziff.2 dieser Begründung, sondern auch für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten. Das Präsidium erachtet es aber als angezeigt und adäquat, unter dem Gesichtspunkt «Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen» zwischen dem Aufwand für die Erarbeitung der Antworten auf Interpellationen und Einfache Anfragen und dem Aufwand für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten zu differenzieren. Während sich nämlich Interpellationen und Einfache Anfragen in der Beantwortung erschöpfen, zielen Motionen und Postulate mit der Gutheissung der entsprechenden Aufträge auf die Erarbeitung von Vorlagen an den Kantonsrat ab, nämlich auf Botschaften mit Entwürfen zu Erlassen bzw. Beschlüssen in Erfüllung der entsprechenden Motionsaufträge bzw. auf Berichte in der Erfüllung der entsprechenden Postulatsaufträge. Interpellationen und Einfache Anfragen laden die Regierung zur Berichterstattung ein, sprechen damit die Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament an und sind somit Instrumente der parlamentarischen Aufsicht. Demgegenüber lösen Motionen vielfach zukunftsgestaltende Rechtsetzungsprojekte und Beschlüsse des Kantonsrates aus, und Postulate können Vorstufen zu solchen Projekten sein. Insbesondere Motionen, aber auch Postulate sind somit zukunftsweisend und – gestaltend, während sich Interpellationen und Einfache Anfragen im Wesentlichen auf Gegenwertiges und Bestehendes konzentrieren und beschränken.

Indem das Präsidium dem Kantonsrat vorschlägt – siehe Antrag –, auf die Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten zu verzichten, nicht aber auf die Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Antworten auf Interpellationen und Einfache Anfragen, trifft es eine politische Bewertung der verschiedenen Arten parlamentarischer Vorstösse, die darauf abzielt, die Beurteilung und Bewertung eingereicherter Motionen und Postulate, die – wie ausgeführt – auf Projekte und Gestaltung der Zukunft angelegt und ausgerichtet sind, nicht mit finanziellen Aspekten zu belasten.

Das Präsidium empfiehlt dem Kantonsrat, die Kostentransparenz bei der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse auf die Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Antworten auf Interpellationen und Einfache Anfragen zu konzentrieren, auf die Deklaration der Kosten aus der Erarbeitung der Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten aber zu verzichten. Heisst der Kantonsrat diese Differenzierung gut, wird das Präsidium ihm die entsprechende Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates unterbreiten.

4. Verzicht auf die Deklaration der Kosten aus der Erfüllung der Aufträge aus gutgeheissenen Motionen und Postulaten

Die Deklaration der Kosten aus der Erfüllung gutgeheissener Motionen und Postulate hat prospektiven Charakter und dient damit als Entscheidungshilfe für den Kantonsrat vor der Beschlussfassung über Motionen und Postulate: Welche Kosten würde die Erarbeitung einer Vorlage – Botschaft und Erlassesentwurf bzw. Beschlussesentwurf – verursachen, wenn der Kantonsrat die entsprechende Motion guthiesse? Welche Kosten würde die Erarbeitung eines Berichtes auslösen, wenn der Kantonsrat das entsprechende Postulat guthiesse?

Deklarieren liessen sich nur die *mutmasslichen* Kosten, welche die Regierung bzw. die Staatsverwaltung auf der Grundlage eines Konzeptes oder eines Planes für die Erarbeitung der Vorlage bzw. des Berichtes zu ermitteln hätte. Analoges gälte, wenn das Präsidium den Kantonsrat eine Vorlage bzw. einen Bericht zu unterbreiten hätte. Die Erfahrung zeigt, dass die effektive Erfüllung eines Motions- bzw. Postulatsauftrags aber ganz erheblich vom ursprünglichen Konzept bzw. vom ursprünglichen Plan abweichen und ganz andere Kosten generieren kann, als erwartet wurde.

Das Präsidium möchte auf eine *reglementarische* verbindlich Erklärung der Deklaration mutmasslicher Kosten aus der Erfüllung der Aufträge aus gutgeheissenen Motionen und Postulaten in den entsprechenden Stellungnahmen der Regierung bzw. des Präsidiums zu diesen parlamentarischen Vorstössen verzichten. Im Einzelfall und wenn die Regierung Bedarf erkennt, kann sie immer noch in ihrer Stellungnahme zu einer Motion bzw. zu einem Postulat Angaben zu den Kosten machen, wenn die Erfüllung eines Motions- oder Postulatsauftrags mutmassliche Kosten auslösen könnte, die ausserhalb der Erwartungen liegen und deshalb den Beschluss des Kantonsrates, die Motion bzw. das Postulat gutzuheissen oder darauf nicht einzutreten, mitbestimmen können. Analoges gilt für das Präsidium, wenn es zu einer Motion oder zu einem Postulat Stellung zu nehmen hat.